



Medienmitteilung

Datum: 30. September 2009 Nr. 72
Sperrfrist: keine

Justizreform geht in Vernehmlassung

Der Regierungsrat verabschiedet nach zweijähriger intensiver Projektarbeit die Gesetzesentwürfe zur Einführung der schweizerischen Zivilprozess- und der Strafprozessordnung im Kanton. Zu regeln sind insbesondere Zuständigkeiten und Organisation der kantonalen Gerichts- und Strafuntersuchungsbehörden. Auch wird die Rechtsweggarantie umgesetzt. Es handelt sich bei dieser umfassenden Gesetzesvorlage um einen der Hauptschwerpunkte der regierungsrätlichen Jahreszielplanung.

Mit der Justizreform haben Volk und Stände im Jahr 2000 die Verfassungsgrundlage gutgeheissen, gestützt auf welche ein einheitliches schweizerisches Zivil- und Strafprozessrecht geschaffen werden konnte. Mit der Vereinheitlichung dieser beiden Verfahrensordnungen, die auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten werden, wird die Rechtszersplitterung und die damit verbundene Rechtsunsicherheit beseitigt und es wird eine praxisnahe, effiziente und moderne Verfahrensordnung verwirklicht.

Kantonale Prozessordnungen werden aufgehoben

Mit Inkrafttreten der schweizerischen Zivilprozess- und der Strafprozessordnung werden die 26 kantonalen Prozessordnungen ausser Kraft gesetzt. Damit werden auch die darin verankerten Zuständigkeiten von Gerichtsbehörden aufgehoben. Mit den vom Regierungsrat verabschiedeten Gesetzesentwürfen wird sichergestellt, dass die sich aus den schweizerischen Prozessordnungen ergebenden Zuständigkeiten neu zugewiesen werden.

Schwerpunkte

Inhaltliche Schwerpunkte der Gesetzesvorlage sind die Anpassung der gerichtlichen Zuständigkeitsordnung, die Zusammenlegung der Friedensrichter und Schlichtungsbehörden, die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells und des Zwangsmassnahmengerichts, die Straffung der Gerichtsorganisation und die Konkretisierung der Aufsicht über die Rechtspflege. Auch konnten verschiedene Erlasse im Sinne einer Bereinigung aufgehoben werden.

Staatsanwaltschaftsmodell wird organisiert

Die schweizerische Strafprozessordnung schreibt allen Kantonen die Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells und eines Zwangsmassnahmengerichters vor. Das Staatsanwaltschaftsmodell sieht vor, dass in der Staatsanwaltschaft künftig untersuchende und anklagende Behörde vereinigt sind. Auf den Verhörer, der die Strafuntersuchung zwar leitet, aber die Anklage nicht vor Gericht vertritt, wird verzichtet. Das Staatsanwaltschaftsmodell bietet den Vorteil, dass im Vorverfahren kein Handwechsel des Falles vom Verhörer zum Staatsanwalt mehr stattfindet. Das Verfahren wird damit effizienter. In Obwalden sollen die heutige Staatsanwaltschaft, das Verhöramt und die Jugendanwaltschaft als eigenständige Behörden aufgehoben und in einer neuen umfassenden Staatsanwaltschaft vereinigt werden. Diese soll als Amt organisiert und von einem Oberstaatsanwalt oder einer Oberstaatsanwältin geleitet werden.

Um Beweise sichern oder die Anwesenheit einer Person sicher zu stellen, muss die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen anordnen können. Dies kann sie gemäss der schweizerischen Strafprozessordnung jedoch nur teilweise in eigener Kompetenz. Für die Anordnung einer Zwangsmassnahme wie der Untersuchungshaft muss sie einen Antrag beim Zwangsmassnahmengericht stellen. Das Zwangsmassnahmengericht stellt eine neue Institution dar, die von der schweizerischen Strafprozessordnung verlangt wird. Um einen raschen Entscheid bei Anträgen zu Zwangsmassnahmen und damit eine Beschleunigung der Haftfälle zu garantieren, soll das Zwangsmassnahmengericht beim Einzelrichter des Kantonsgerichts angegliedert werden. Es braucht dazu einen weiteren professionellen Richter.

Schlichtungsbehörden werden zusammengefasst

Die schweizerische Zivilprozessordnung regelt die Schlichtungsbehörden ausführlich und einheitlich. Als Folge davon wird eine einzige kantonale Schlichtungsbehörde vorgeschlagen. Das Friedensrichterwesen, die Schlichtungsstelle für Miete und Pacht sowie die Schlichtungsstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann sollen aufgehoben und in einer einzigen kantonalen Schlichtungsstelle zusammengefasst werden. Damit kann eine Konzentration der Fachkompetenz und mit Blick auf die höheren Fallzahlen eine Fallroutine erreicht werden. Der Grundsatz „schlichten statt richten“ gilt nach wie vor.

Ober- und Verwaltungsgericht werden effizienter

Die Gerichtsorganisation soll gestrafft werden. Das Obergericht als Berufungsinstanz soll neu mit drei anstatt fünf Richterinnen und Richtern besetzt sein mit der Option, für bestimmte, wichtige Entscheide das Gericht auf eine Fünferbesetzung zu erweitern. Damit ist das Obergericht aber auch Beschwerdeinstanz und tritt anstelle der Obergerichtskommission, welche aufgehoben wird. Ebenso soll das Verwaltungsgericht neu mit drei anstatt fünf Richterinnen und Richtern besetzt sein mit der Option auf Erweiterung. Ziel dieser Anpassung ist eine effizientere Arbeitsweise der Gerichte.

Aufsicht über Rechtspflege wird konkretisiert

Die Justizreform führt auch zu einer Anpassung der Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Rechtspflege. Bis anhin war die Aufsicht über die Gerichte und die Staatsanwaltschaft nur sehr rudimentär geregelt. Es wird eine massvolle Konkretisierung

zung der betreffenden Bestimmungen vorgeschlagen unter Beibehaltung des bisherigen Aufsichtssystems. Bestehendes wird grundsätzlich übernommen.

Rechtsweggarantie wird umgesetzt

Die kantonale Gesetzgebung darf keine abschliessenden Zuständigkeiten mehr enthalten. Denn die Rechtsweggarantie räumt den Betroffenen in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten einen Anspruch auf gerichtlichen Zugang ein. Damit obliegt dem Verwaltungsgericht in allen Verwaltungssachen die Rechtsprechung.

Volksabstimmung im Herbst 2010

Im Herbst 2010 soll das Volk über die verfassungsmässigen Grundlagen der Justizreform abstimmen, so dass die Anpassungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten können.

Die vorliegenden Entwürfe sind das Ergebnis einer zweijährigen intensiven Projektarbeit des Sicherheits- und Justizdepartements in Zusammenarbeit mit den Gerichten und weiteren Vertretern von betroffenen Behörden. Das Vernehmlassungsverfahren, zu dem unter anderem die Einwohnergemeinden und politischen Parteien eingeladen sind, dauert bis zum 11. Dezember 2009.

Rückfragen:

Landstatthalter Esther Gasser Pfulg, Vorsteherin Sicherheits- und Justizdepartement, Telefon 041 666 62 19

André Blank, Leiter Justizverwaltung, Telefon 041 666 63 67